**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 55 (1904)

Heft: 2

Artikel: Ueber Loshiebe und ihre Bedeutung für schweizerische Verhältnisse

Autor: Rüedi, K.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-764180

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

### Organ des Schweizerischen Forstvereins

55. Jahrgang

Jebruar 1904

Nº 2

## Ueber Coshiebe und ihre Bedeutung für schweizerische Uerhältnisse.

Unter einem Loshiebe, einer gegen die Sturmgefahr gerichteten Vorbeugungsmaßregel, versteht man bekanntlich ganz schmale Kahl= schlagsstreifen an der Grenze zweier ungleichaltriger Bestände in den= jenigen Källen, wo dem jüngern nach der gefährlichsten Windrichtung. also meistens nach Westen hin ein älterer, vor jenem zum Abtriebe gelangender Bestand vorgelagert ist. Durch die in letterem Bestande geführte schmale Absäumung soll die Randpartie des angrenzenden Jungwuchses oder Stangenholzes allmählich an den Freistand sich gewöhnen und durch die nunmehr möglich gewordene reichlichere und stärkere Entwicklung der Wurzeln und Afte, bis zur beginnenden Nutung des westwärts gelegenen Bestandes, zu einem sturmfesten Windmantel heranwachsen können. Unter Umständen muß die Kahlschlagsfläche ausgepflanzt und aus dem neubegründeten Bestandes= streifen der zukünftige Schutzmantel erzogen werden. In deutschen Waldungen kommt es sehr häufig vor, daß Loshiebe auch in gleich= altrige Bestandeskomplexe eingelegt werden. Man bezweckt damit die Anbahnung kleinerer Hiebszüge und die Beseitigung der Nachteile, die mit der Aneinanderreihung großer, zusammenhängender Kahlschlags= flächen verbunden sind. Bei unserer verhältnismäßig starken Bestandes= parzellierung wird sich eine berartige Notwendigkeit kaum je einstellen.

So vielfach nun die Loshiebe auch erstgenannter Art in Deutschland, hauptsächlich im Thüringerwald und in Sachsen zur Anwendung gelangen, so wenig Aufmerksamkeit wurde ihnen bisher bei uns in der Schweiz geschenkt. Man könnte glauben hieraus den bestimmten Schluß ziehen zu müssen, daß sie für unsere Verhältnisse keine oder doch nur eine sehr untergeordnete Bedeutung besäßen. Bestärkt in dieser Ansicht wird man durch eine bezügliche Bemerkung Landolts in seinem Lehrbuche: "Die forstliche Betriebslehre", worin er über die Loshiebe folgendes sagt: "Bei unsern schon bisher stark geteilten Hiebssolgen und bei dem zahlreichen Wechsel in der Beschaffenheit der Bodenobersläche und der daherigen verschiedenartigen Exposition ist die Einlegung von Loshieben nur ausnahmsweise nötig." Aus der Schweiz sind mir denn auch nur verschwindend wenige Örtlichskeiten bekannt, wo eigentliche Loshiebe zur Aussührung gelangten. In den sämtlichen Wirtschaftsplänen über zürcherische Gemeindes und Genossenschaftswaldungen findet sich beispielsweise nirgends eine eins zige Bestimmung, die eine derartige Maßnahme vorsehen würde.

Diese allseitig übereinstimmenden Erscheinungen dokumentieren scheinbar zur Genüge die Bedeutungslosigkeit der Loshiebe für unsere Verhältnisse. Ich wage nun aber bennoch umgekehrt die Behauptung aufzustellen, daß denselben bei unseren vielgestaltigen, verhältnismäßig stark parzellierten Eigentums= und Bestandesverhältnissen in den schlag= weise behandelten Hochwaldungen, hauptsächlich des schweizer. Mittel= landes von Natur aus eine weit größere Bedeutung zukommt, als in denjenigen Gebieten, wo sie zuerst aufkamen und auch heute noch eine häufige wirtschaftliche Vorbeugungsmaßregel bilden. Gemeint sind natürlich hiermit immer nur die Loshiebe zwischen ungleichaltrigen Beständen. Die ausgedehnten Sturmschädigungen, von denen im Laufe der letten Dezennien insbesondere unsere unglückseligen reinen Rottannenbestände in den untern Lagen heimgesucht wurden, hätten vielerorts abgewendet werden können, wenn man den gefährdeten Bestandesrändern frühzeitig genug durch Freistellung die Möglichkeit verschafft hätte, sich zu wirksamen Windmänteln zu entwickeln.

Wir sind gegenwärtig im Begriffe, die bisherige schablonenmäßige Kahlschlagwirtschaft, wo immer es angeht, zu verlassen und uns mehr dem natürlichen Verjüngungsbetriebe zuzuwenden. Hierbei scheint es wünschenswert, uns gleichzeitig auch noch von einer andern gewissen Schablone allmählich frei zu machen, welche durch die bisherige Rücksichtnahme auf die Sturmgefahr ohne andere Maßnahmen allerbings geboten erschien, die aber unsere Wirtschaft beengte und vielfach bedeutende Zuwachsopfer forderte. Unter dieser Schablone vers

stehe ich das Streben, welches gerichtet ist auf die Schaffung möglichst großer, vielfach ganze Wirtschaftskomplere, ja Betriebsklassen umfassen= der Hiebszüge, ausschließlich als Vorbeugungsmaßregel gegen die herrschenden Stürme. Dieses Wirtschaftsziel widerspricht nun aber naturgemäß der sehr berechtigten Forderung, das Abtriebsalter der Bestände entsprechend dem Prinzip der Bestandeswirtschaft nach deren finanziellen Hiebsreise zu bestimmen und nicht nach dem Zeitpunkte ihrer Einreihung in eine normale Altersklaffen-Stufenfolge. Wenn die Durchführung dieses Grundsates irgendwo gerechtfertigt erscheint, so trifft dies vor allem aus zu für unsere im allgemeinen stark vari= ierenden Standortsverhältnisse und die vielfach außerordentlich mannig= faltige Bestandesgruppierung. Abgesehen von dem häufigen Wechsel des Bestandesalter, gibt es in unserem Mittellande zahlreiche Lokali= täten, wo beispielsweise geringwüchsige, bereits lückige Rottannstangen= hölzer mit gleichaltrigen, aber frohwüchsigen Mischholzbeständen, oder relativ früh hiebsreife Buchen=Brennholzbestände mit gleichzeitig be= gründeten, aber durch einen lang andauernden, hohen Wertszuwachs ausgezeichneten, gemischten Nadelholzkompleren abwechseln.\* In der rechtzeitigen Anwendung der Loshiebe haben wir nun aber ein Mittel, welches uns für späterhin eine gewisse Freiheit in der Regelung der Abtriebsnutzungen sichert, die notwendige Vorbedingung der Bestandes= wirtschaft. Hieraus erhellt die Bedeutung jener Magnahme für unsern schlagweisen Hochwaldbetrieb.

Die Loshiebe sind nicht allein nur eine Vorbeugungsmaßregel gegen die Sturmgefahr, sie ersüllen unter Umständen auch noch einen anderen Zweck. Werden aus Buchen oder Fichten gebildete Bestandes=ränder, die, infolge zu dichten Schlusses mit dem benachbarten Bestande, sich von Üsten hoch hinauf reinigten, nach Südwesten oder Westen plößlich freigestellt, so entsteht bekanntlich, namentlich an Buchen, sast ausnahmslos Kindenbrand. Durch die schließlich notwendige Entnahme der hiervon befallenen Stämme pflanzt sich derselbe allmählich in das Bestandesinnere sort, wodurch zugleich für den Wind gefährsliche Angrisspunkte geschaffen werden. Diese Erscheinung gehört bei

<sup>\*</sup> Unter solchen Verhältnissen erscheint es sehr wünschenswert, die Bestimmung des Abtriedsalters von der Rücksichtnahme auf die Sturmgefahr möglichst unabhängig zu machen.

uns gar nicht zu den Seltenheiten. An Aufzählung diesbezüglicher Beispiele wäre man nicht verlegen. Durch frühzeitige Freistellung solchermaßen gefährdeter Bestandesränder können auch diese Schädigungen vermieden werden. Namentlich mit Rücksicht hierauf erscheint es mancherorts angezeigt, diese Freihiebe als sog. Umhauungen auf zwei oder mehrere Seiten des Bestandes hin auszudehnen.

Bei unsern vielerorts wechselnden Besitzesverhältnissen kann sich nicht selten die Gelegenheit bieten, Loshiebe auch da einzulegen, wo Bestandesgrenzen mit Eigentumsgrenzen zusammenfallen. Hierbei können mehr nur die öffentlichen Waldungen, weniger der allzustark parzellierte Privatbesitz in Betracht kommen. Durch Abholzungen nachträglich eingetretene Windschädigungen längs Eigentumsgrenzen sind ja überall zu beobachten. Es ist Aufgabe des Forstbeamten, auf diese Gesahren ausmerksam zu machen und die zu deren Verhütung notwendig erscheinenden Maßnahmen rechtzeitig zu veranlassen, selbst dann, wenn infolge vorzeitigen Abtriebes eines schmalen Bestandesstreisens für den nachbarlichen Waldbesitzer eine Entschädigungsforzberung sich rechtsertigen würde. In solchen Fällen, wo Loshiebe im Interesse eines angrenzenden Waldeigentümers als notwendig erachtet werden, wird es überhaupt stets der Initiative und der besonderen Besürwortung des betreffenden Forstbeamten bedürfen.

Die Ausführung der Loshiebe, die übrigens als wesentliche wirtsschaftliche Maßnahme jeweilen in den Wirtschaftsplänen festgelegt werden sollte, ist je nach den Verhältnissen eine verschiedene. Kann auf eine nachträgliche Bemantelung und genügende Besestigung der Bestandesränder nach vollzogener Freistellung noch gehofft werden, was im allgemeinen, insbesondere bei der Kottanne höchstens dis zum 40. Altersjahre der Fall sein wird, so genügt eine anfänglich nur die Kandbäume treffende Absäumung, die jedoch späterhin allsmählich etwas erweitert werden muß. Hat der Bestand, dessentwegen der Loshieb notwendig erscheint, jenes durchschnittliche Alter bereits überschritten, so wird man meist genötigt sein, die Absäumung von Ansang an so breit auszusühren, 10—20 m., daß auf der abgetriebenen Fläche, behuss Erziehung eines zukünstigen Schuhmantels, ein mehrsreihiger Bestandesstreisen durch Pflanzung begründet werden kann. Als hiersür geeignetste Holzarten kommen, ihrer relativen Sturmsestigs

teit und ihres hohen Schattenerträgnisses wegen, Weißtanne und Buche in Betracht. Der frühzeitige Freihieb der Bestandesränder bietet gegenüber der verspäteten Einlegung eines Loshiebes und der dadurch bedingten Notwendigkeit der Schaffung eines besondern Schußsstreisens in verschiedener Hinsicht bedeutende Vorteile. Eigentlich sollte man schon bei der Bestandesbegründung durch Beobachtung genügensden Abstandes von den benachbarten Beständen dasür Sorge tragen, daß die Randpartien, wenigstens nach den gesährlicheren Windrichstungen hin von frühester Jugend an sich frei und ungehindert zu sturmsesten Windmänteln entwickeln können. Wünschenswert wäre dies insbesondere da, wo Bestandesgrenzen mit Wegen oder Abteilungsschneisen zusammenfallen.

Unsere angedeuteten forstlichen Verhältnisse verlangen entschieden für die Zukunft eine weitergehende Anwendung der Loshiebe, die ja meist ohne nennenswerten Zuwachsverlust hinsichtlich des abzutreiben= den schmalen Bestandesstreifens und ohne wirtschaftliche Störungen zu veranlassen, ausgeführt werden können. Die geringe Berücksichtigung, welche diese in deutschen Waldungen vielerorts in häufigem Gebrauche stehende Magnahme bisher bei uns in der Schweiz fand, mag einer= seits zurückzuführen sein auf eine gewisse Gleichgültigkeit, die sich nur schwer entschließt, schon auf Jahrzehnte hinaus Vorbeugungs= maßregeln zu treffen, anderseits erklärt sie sich aber zweifelsohne ins= besondere aus einer zu geringen Kenntnis der Loshiebe selbst und der damit anderwärts erzielten Erfolge. Es sei hier nur beiläufig bemerkt, daß ich mich seinerzeit, anläßlich forstlicher Studienreisen in Deutschland, speziell für die Loshiebe interessierte, und daß diese, nach den von mir mancherorts eingezogenen Erkundigungen, eine übereinstimmend günftige Beurteilung erfuhren. Dieselben werden allerdings, selbst bei rechtzeitiger Ausführung, den auf sie gesetzen Erwartungen vermutlich auch nicht immer ausnahmslos und in vollem Umfange entsprechen, so wenig wie dies der Fall ist bezüglich anderer Maßnahmen im forstlichen Betriebe; allein im allgemeinen wird doch deren sustematische Anwendung im schlagweise behandelten Hochwalde für späterhin große, nicht zu verkennende wirtschaftliche Vorteile bieten.

R. Rüedi, Forstadjunkt.

